

Themenbeitrag MiFID II: Was ändert sich ab dem 3. Januar 2018 durch die neuen EU-Vorschriften zum Wertpapiergeschäft?

4. Januar 2018

Fragen und Antworten

Warum wurden Bankkunden, die Wertpapiere halten, von ihrer Bank umfangreiche Informationen zum Wertpapiergeschäft zugesendet?

Mit der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II - Markets in Financial Instruments Directive) wird europaweit ein neuer rechtlicher Rahmen für das Wertpapiergeschäft zwischen Kunde und Bank vorgegeben. Ab 3. Januar 2018 gelten diese rechtlichen Vorgaben dann auch in Deutschland. Viele Banken haben daher vorab ihre Kunden darüber informiert, was sich künftig für sie ändert.

Warum hat der Gesetzgeber die MiFID II auf den Weg gebracht?

Zwar hat bereits die Vorgängerregelung MiFID I erstmals einen gesamteuropäischen Rechtsrahmen für das Wertpapiergeschäft geschaffen, doch dabei konzentrierte sich der Gesetzgeber zunächst darauf, Einzelthemen zu regeln. Den einzelnen Mitgliedstaaten blieb ein großer Gestaltungsspielraum. Daher gab es auch mehr oder wenige große Diskrepanzen, z.B. bei der Ausgestaltung des Anlegerschutzes.

Da sich der Schutz der Anleger nicht nach dem Wohnort bemessen soll, möchte der EU-Gesetzgeber die Regeln weiter harmonisieren und damit das Schutzniveau von Anlegern europaweit Schritt für Schritt vereinheitlichen.

Was ändert sich mit der MiFID II?

Durch MiFID II erhöhen sich u.a. die Transparenz an den Märkten und der Anlegerschutz. Die Vorschriften sind sehr umfang- und detailreich. In welcher Form die Institute die Änderungen umsetzen, ist im Einzelnen auch abhängig von dem jeweiligen Geschäftsmodell. Die konkreten Auswirkungen können sich auch von Kunde zu Kunde unterscheiden. Einige der wesentlichen Neuerungen:

- Telefongespräche zu Wertpapiergeschäften müssen künftig aufgezeichnet werden.
- Eine Geeignetheitserklärung ersetzt das bisherige Beratungsprotokoll.
- Die Kunden werden künftig noch genauer über im Wertpapiergeschäft anfallende Kosten informiert.
- Anleger erhalten ab 2018 vierteljährlich Aufstellungen über die von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente.
- Für alle neuen Finanzinstrumente muss künftig ein Zielmarkt bestimmt und im Vertrieb berücksichtigt werden.

Wie soll der Anlegerschutz verbessert werden?

Zum einen werden bereits bestehende europäische Schutzvorschriften nachgeschärft. So werden Kunden künftig noch genauer über Kosten von Geldanlage-Produkten (etwa Aktienfonds, Zertifikate oder Anleihen) und Dienstleistungen oder über Provisionen informiert.

Zum anderen werden auf europäischer Ebene z.B. Werkzeuge eingesetzt, die bereits in einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt waren. Aus Deutschland beispielsweise wurden das Beratungsprotokoll (EU: Geeignetheitserklärung), das Produktinformationsblatt (EU: Basisinformationsblatt), das Kundenbeschwerderegister und das Register für erhaltene Zuwendungen (Provisionen) und deren Verwendung übernommen. Diese Werkzeuge gelten ab 3. Januar 2018 in allen Mitgliedstaaten.

Und schließlich werden neue Mechanismen eingeführt, wie z.B. Vorgaben für die Ausgestaltung und Vermarktung von Finanzprodukten. So nehmen die Anforderungen rund um die Bestimmung eines Zielmarkts für jedes Finanzinstrument Emittenten zukünftig stärker in die Verantwortung. Daneben wird es neue wechselseitige Pflichten zwischen Emittenten und Vertriebsstellen geben. All das dient dem Zweck, dass Kunden die Produkte erhalten, die zu ihren Anlagezielen passen.

Welche Telefongespräche werden künftig aufgezeichnet und wie lange werden diese Aufnahmen gespeichert?

Banken und andere Finanzdienstleister müssen alle Telefongespräche aufzeichnen, die zu einem Wertpapiergeschäft führen oder führen können. Hierüber werden die Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen informiert. Werden Aufträge über andere Kanäle platziert (z.B. E-Mail oder Fax), so müssen diese Aufträge auf einem dauerhaften Datenträger aufgezeichnet werden. Persönliche Gespräche (etwa in der Filiale) müssen schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen müssen gespeichert und in der Regel fünf Jahre aufbewahrt werden (auf Verlangen der Behörde: sieben Jahre).

Was ist eine Geeignetheitserklärung? Fällt das deutsche Anlageberatungsprotokoll weg?

Die Geeignetheitserklärung ersetzt das bisherige – deutsche – Beratungsprotokoll. Die Geeignetheitserklärung wird bei jeder Wertpapierberatung vom Anlageberater erstellt. Sie soll dem Anleger zeigen, warum ein ihm empfohlenes Produkt zu seinen Anlagezielen passt. Da das deutsche Beratungsprotokoll als Blaupause für die europäische Geeignetheitserklärung diente, werden sich die Neuerungen für manche Anleger praktisch nicht auswirken.

Wie sehen die Informationen zu den Geldanlageprodukten aus? Bleibt das Produktinformationsblatt erhalten?

Für „verpackte Anlageprodukte“ (sog. PRIIPs, z.B. Investmentfonds, Zertifikate und fondsgebundene Lebensversicherungen) wird es künftig ein sogenanntes „Basisinformationsblatt“ (BIB) nach der PRIIPs-Verordnung geben. Dieses wird künftig in vielen Fällen das in Deutschland bekannte Produktinformationsblatt (PIB) ersetzen. Ähnlich wie das PIB wird das BIB dem Anleger auf 2 bis drei Seiten alle wichtigen Informationen zu einem Produkt geben, zum Beispiel über die Funktionsweise und die relevanten Risiken. Das Produktinformationsblatt wird künftig noch in der Anlageberatung bei nicht verpackten Anlageprodukten (Aktien und ein einfache Anleihen) zum Einsatz kommen.

Wie informiert die Bank in Zukunft über die Kosten eines Wertpapiergeschäftes?

Anleger werden künftig noch besser und detaillierter über die Kosten von Wertpapiergeschäften informiert. Bevor sich ein Kunde vertraglich bindet, wird er auch in Euro und Cent über die Kosten eines Produktes und die Kosten der Wertpapierdienstleistung informiert. Je nach ihren Geschäftsmodellen und Kundengruppen werden Banken von den vorhandenen Gestaltungsspielräumen Gebrauch machen. Der Grad der Individualisierung der Kostendarstellung wird sich unterscheiden. Im Geschäft mit Privatkunden wird der Grad der Standardisierung vermutlich höher sein. Hier wird man z.B. mit einem angenommenen Anlagebetrag arbeiten und anhand verschiedener typischer Produkte die jeweils anfallenden Kosten zeigen. Anleger sollten sich in jedem Fall die Mühe machen, diese neuen Informationsquellen auch zu nutzen.

Warum muss für alle Finanzprodukte künftig ein Zielmarkt bestimmt werden und was bedeutet das für die Anleger?

Die Hersteller müssen in Zukunft für ihre Finanzinstrumente einen Zielmarkt von Endkunden bestimmen, zu denen ihre Produkte passen. Banken müssen bei dem Vertrieb den Zielmarkt des Herstellers berücksichtigen. Dies gilt nicht nur in der Anlageberatung, sondern auch im beratungsfreien Geschäft. Auch wenn ein Anleger nicht im vom Hersteller abstrakt vorgegebenen Zielmarkt liegt, mag es gute Gründe geben, warum das Produkt zum individuellen Anleger trotzdem gut passt, z.B. weil es ein bestimmtes Risiko minimiert. Trotzdem werden Banken prüfen, ob sie einem Kunden, der nicht im Zielmarkt eines Produktes liegt, dieses Produkt noch zugänglich machen.

Wie umfangreich sind die aufgrund von MiFID II an die Kunden übersendeten Informationen?

Der Umfang der versendeten Unterlagen hängt davon ab, wie stark sich das jeweilige Geschäftsmodell der Bank aufgrund von MiFID II ändert. Bei Banken mit einem sehr stark differenzierten Dienstleistungsangebot in der Geldanlage (z.B. Filialbanken) kann sich die Beschreibung der Änderungen schon mal auf mehr als 50 Seiten erstrecken. Dies gilt insbesondere, wenn eine Bank MiFID II zum Anlass nimmt, die eigenen Prozesse grundlegend zu reformieren. Bei Instituten mit einem sehr schlanken Geschäftsmodell hingegen (z.B. Direktbanken mit Standardprodukten in der Geldanlage) kann die neue zusätzliche Kundeninformation auch sehr knapp ausfallen.

Bekommt der Kunde mit der MiFID II vollkommen andere Leistungen von seiner Bank?

Nein. Auch wenn die Kundeninformationen umfangreich sein mögen, wird sich für viele Kunden nicht viel ändern. Denn eine Vielzahl der Änderungen vollzieht sich in den internen Systemen der Banken. Welche tatsächlichen Auswirkungen die MiFID II für die Kunden hat, muss sich erst zeigen.

Welche Änderungen bringt MiFID II für die Anbieter?

Die Veränderungen durch MiFID II sind für die Banken beträchtlich. Der Gesamtaufwand der Branche allein die Einführung der neuen Regeln in Deutschland wird auf mehr als 1 Milliarde Euro geschätzt. Dazu kommen dann die laufenden Kosten. Unabhängig davon wie hoch die Gesamtkosten wirklich sind, führt der wirtschaftliche Druck der Regulierung dazu, dass viele Banken ihre Geschäftsmodelle überprüfen.

Ergeben sich hieraus Konsequenzen für Anleger?

Künftig werden vermutlich nicht mehr alle Banken allen Kunden alle Produkte und Dienstleistungen bei der Geldanlage anbieten. So haben sich bereits mehrere Banken komplett aus der Anlageberatung zurückgezogen. Denkbar ist auch, dass einige Banken die Palette der von ihnen angebotenen Finanzinstrumente einschränken werden.